

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.1989

Geschäftszahl

88/11/0036

Rechtssatz

Handelt es sich bei einem Kraftfahrzeug auf Grund des Erreichens einer erheblich höheren Geschwindigkeit als 40 km/h keinesfalls mehr um ein Motorfahrzeug iSd § 2 Z 14 KFG, so rechtfertigt die Gefahr, dass durch das fortgesetzte Lenken eines derartigen Kfz Verwaltungsübertretungen begangen werden können (etwa nach § 36 lit a und § 64 Abs 1 KFG), die Abnahme von Kennzeichentafeln und Zulassungsschein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110036.X01